

Öffentliche Sicherheit in Sportstadien



Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- Begriff
 - Sicherheit des Staates
 - Sicherheit der Person
 - Sicherheit der Sachgüter
 - Regeln für ein geordnetes Zusammenleben
- Aufrechterhaltung
 - Staatsaufgabe („Polizei“)
 - Sicherheitspolizei ↔ Verwaltungspolizei
(allgemeine Gefahren) ↔ (besondere Gefahren)

Allgemeine Sicherheitspolizei

- Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG)
- Rechtsgrundlage: Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
- Sicherheitsbehörden
 - BMI
 - Landespolizeidirektionen
 - Bezirksverwaltungsbehörden

Befugnisse der Sicherheitspolizei

- Allgemeine Befugnisse
 - Identitätsfeststellung (§ 35 SPG)
 - Durchsuchung von Menschen (§ 40 SPG)
 - Sicherstellen von Sachen (§ 42 SPG)
 - ...
- Besondere Befugnisse bei Sportgroßveranstaltungen

Besondere Befugnisse bei Sportgroßveranstaltungen in Stadien

- SPG-Novelle 2006
 - Sicherheitsbereich (§ 49a SPG)
 - Gewalttäterdatei Sport (§ 57 Abs 1 Z 11a SPG)
 - Gefährderansprache (§ 49b SPG)
 - Meldeauflage (§ 49c SPG)
 - Hauptgrund: UEFA EURO 2008
- SPG-Novelle 2014
 - Effektiveres Vorgehen gegen rassistisch motiviertes Verhalten

Sicherheitsbereich (§ 49a SPG)

- Stadion und Umgebung werden durch Verordnung zum Sicherheitsbereich erklärt; Wegweisung und Betretungsverbot möglich
- Voraussetzungen für die Errichtung
 - Befürchtung gefährlicher Angriffe (§ 16 Abs 2 SPG)
 - Sportgroßveranstaltung
- Voraussetzung für Wegweisung und Betretungsverbot
 - vorangegangene gefährliche Angriffe
 - Annahme einer Wiederholungstat im Bereich des Stadions



07.12.2013 um 16:00 bis 07.12.2013 um 24:00 Uhr.
FC Wacker Innsbruck gegen SK Sturm Graz

Gewalttäterdatei Sport (§ 57 Abs 1 Z 11a SPG)

- „Hooligan-Datei“; internationaler Datenaustausch
- Ermittlung und Speicherung persönlicher Daten von Menschen im Rahmen einer zentralen Informationssammlung (EKIS)
- Voraussetzungen
 - vorangegangene gefährliche Angriffe
 - Befürchtung einer Wiederholungstat
 - für die Zwecke des § 49a erforderlich
 - Sportgroßveranstaltung

Kritik: Datenschutz

2015: 55 Personen

Gefährderansprache (§ 49b SPG)

- Vorladung von Personen zur präventiven Rechtsbelehrung durch die Sicherheitsbehörde
- Voraussetzungen
 - Vorangegangene Verwaltungsübertretungen
 - Befürchtung einer Wiederholungstat
 - Sportgroßveranstaltung

Meldeauflage (§ 49c SPG)

- Verpflichtung, bei der Sicherheitsbehörde zu erscheinen
- in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportgroßveranstaltung
- Voraussetzungen
 - vorangegangener gefährlicher Angriff
 - oder Verstoß gegen ein Betretungsverbot (§ 49a Abs 2)
 - und Befürchtung einer Wiederholungstat
 - Sportgroßveranstaltung

Kritik: Grundrecht

